Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/8 1Ob526/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.1981

Norm

KO §1
KO §3

Rechtssatz

Veräußert der Gemeinschuldner nach Konkurseröffnung Gegenstände, die als nicht der Exekution unterworfen, nicht zu Masse gehören, so fällt die hieraus entstehende Forderung auf den Erlös in die Masse. Zahlungen an den Gemeinschuldner kommt schuldbefreiende Wirkung nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs 2 KO zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 526/81
  Entscheidungstext OGH 08.04.1981 1 Ob 526/81
  Veröff: SZ 54/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0063692

Dokumentnummer

JJR_19810408_OGH0002_0010OB00526_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at